

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-199/24 – 1

## Rechtssache C-199/24

### Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

13. März 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Attunda tingsrätt (Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. März 2024

**Kläger:**

ND

**Beklagte:**

Garrapatica AB

---

ATTUNDA TINGSRÄTT ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

**PARTEIEN****Kläger**

ND

**Beklagte**

Garrapatica AB, ... [nicht übersetzt]  
Stockholm

... [nicht übersetzt]

## **GEGENSTAND**

u. a. Schadensersatz; nun Prüfung der Einholung einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

... [nicht übersetzt]

Es ergeht folgender

## **BESCHLUSS**

- 1 Das Tingsrätt (Gericht erster Instanz) beschließt, den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um Vorabentscheidung zu ersuchen ... [nicht übersetzt].
- 2 Das Tingsrätt setzt das Verfahren bis zur Verkündung der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union aus

... [nicht übersetzt]

## **VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN**

### **Sachverhalt**

Die Garrapatica AB [betreibt] die Datenbank Lexbase und veröffentlicht dort personenbezogene Daten von Menschen, gegen die strafrechtliche Verfahren geführt wurden. Die schwedische Agentur für Presse, Radio und Fernsehen (Myndigheten för press, radio och tv, inzwischen Mediamyndigheten) erteilte für Lexbase einen sog. „utgivningsbevis“ (Veröffentlichungszertifikat). Am 17. Januar 2011 wurde ND wegen einer Straftat verurteilt und das entsprechende Urteil war bis Februar 2024 auf Lexbase abrufbar. Im staatlichen Strafregister war die strafrechtliche Verurteilung gelöscht worden.

Gegenstand des Rechtsstreits ist, inwieweit die Garrapatica AB wegen Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung [Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: DSGVO)] und gegen eine andere die Verarbeitung persönlicher Daten betreffende Regelung schadensersatzpflichtig ist. ND beantragte, die Garrapatica AB zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 300 000 SEK zuzüglich Zinsen zu verurteilen. Die Gesellschaft beantragte, die Klage abzuweisen, und machte geltend, dass die DSGVO keine Anwendung finde, weil Lexbase unter einen „utgivningsbevis“ falle. Sie räumte jedoch ein, dass sie sich geweigert habe, die von ND geforderte Löschung seiner persönlichen Daten vorzunehmen, bis diese Daten im Rahmen einer betriebsinternen Routine zur Aussortierung von Daten

gelöscht worden seien. Einen Schadensersatz in Höhe von 20 000 SEK hält die Garrapatica AB an sich für angemessen.

## **Rechtliche Regelung**

### *Yttrandefrihetsgrundlagen und Dataskyddslagen*

Das Yttrandefrihetsgrundlag (1991:1469) (Grundgesetz über die Meinungsfreiheit [1991:1469], im Folgenden: YFGL) ist eines der [sogenannten] Mediengrundgesetze in Schweden und enthält Bestimmungen zum grundrechtlichen Schutz für u. a. Radio- und Fernsehsendungen sowie bestimmte Websites. Dadurch soll in diesem Kontext die Meinungsfreiheit sichergestellt werden. Nach Kapitel 1 § 4 YFGL finden diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, die die Ausstrahlung von Programmen betreffen, Anwendung auf eine bestimmte Art von Datenbanken, wenn für diese Tätigkeit ein „utgivningsbevis“ vorliegt. Im vorliegenden Fall wurde für Lexbase ein „utgivningsbevis“ erteilt, so dass die Datenbank unter diesen grundgesetzlichen Schutz fällt.

Die DSGVO gilt gemäß Kapitel 1 § 7 Abs. 1 des Lag (2018:218) med kompletterande bestämmelser till EU:s dataskyddsförordning (dataskyddslagen) (Gesetz [2018:218] mit ergänzenden Vorschriften zur Datenschutzgrundverordnung der EU [Datenschutzgesetz]) nicht, soweit dies einen Verstoß gegen die Tryckfrihetsförordning (Verordnung über die Pressefreiheit) oder das YFGL bedeuten würde. Bestimmte Artikel der DSGVO finden gemäß Abs. 2 dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die [u. a.] zu journalistischen Zwecken erfolgt.

Gemäß Kapitel 1 § 14 YFGL darf eine staatliche Stelle ohne Grundlage in diesem Gesetz nicht gegen eine Person vorgehen, die in einem Programm die Freiheit der Meinungsäußerung missbräuchlich ausgeübt hat oder an einer solchen missbräuchlichen Ausübung beteiligt war, oder aus einem solchen Grund in das Programm eingreifen. Weiter ist es nach Kapitel 1 § 11 YFGL nicht zulässig, dass eine staatliche Stelle die Produktion, Veröffentlichung oder öffentliche Verbreitung eines Programms aufgrund seines Inhalts verhindert, wenn die Maßnahme nicht auf dieses Gesetz gestützt werden kann.

Eine Schadensersatzforderung wegen missbräuchlicher Ausübung der Meinungsfreiheit durch den Inhalt eines Programms kann gemäß Kapitel 9 § 1 YFGL ausschließlich darauf gestützt werden, dass dieses Programm die Meinungsfreiheit verletzt. Jemanden als straffällig oder mit tadeligem Lebenswandel darzustellen oder anderweitig Informationen über ihn zu verbreiten, durch die sein oder ihr Ansehen herabgewürdigt wird, stellt eine Verleumdung dar und ist eine Verletzung der Meinungsfreiheit im Sinne von Kapitel 5 § 1 YFGL und Kapitel 7 § 3 der Tryckfrihetsförordning (1949:105) (Verordnung über die Pressefreiheit [1949:105]). Nicht strafbar ist dies jedoch, wenn die Veröffentlichung derartiger Angaben im Hinblick auf die Umstände gerechtfertigt war und die Person, die die Angaben veröffentlicht hat, nachweisen

kann, dass diese der Wahrheit entsprachen oder sie berechnigte Gründe für diese Angaben hatte.

### *Datenschutzgrundverordnung*

Nach Art. 10 der DSGVO darf die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen aufgrund von Art. 6 Abs. 1 nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein umfassendes Register der strafrechtlichen Verurteilungen darf zudem nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden.

Die betroffene Person hat gemäß Art. 17 der DSGVO das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern [u. a.] die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat gemäß deren Art. 82 Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Nach Art. 85 Abs. 1 der DSGVO bringen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang. Gemäß dem 153. Erwägungsgrund sollten im Recht der Mitgliedstaaten die Vorschriften über die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Die Mitgliedstaaten sollten demnach auch Gesetzgebungsmaßnahmen zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind.

Gemäß Art. 85 Abs. 2 der DSGVO können die Mitgliedstaaten auch für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, Abweichungen oder Ausnahmen von bestimmten Kapiteln der Verordnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

## Notwendigkeit der Vorabentscheidung

Nach Art. 267 AEUV kann ein nationales Gericht den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung ersuchen. Die Möglichkeit, um Vorabentscheidung zu ersuchen, setzt voraus, dass es um eine Frage zur Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung geht, die für die Rechtssache von Belang und deren Klärung entscheidungserheblich ist.

In der vorliegenden Rechtssache geht es um das Verhältnis zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit einerseits und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten andererseits. Die DSGVO räumt den Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum bei der Gesetzgebung auf diesem Gebiet ein. Nach der schwedischen Regelung findet die DSGVO keine Anwendung und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten wird durch die Regelung im YFGL und in der Tryckfrihetsförordning (Verordnung über die Pressefreiheit) sichergestellt. Die Regelung betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten in Kapitel 1 § 20 YFGL gilt nicht für die in der vorliegenden Rechtssache in Rede stehende Art von personenbezogenen Daten. Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verbreitung solcher personenbezogenen Daten wird ausschließlich durch den Straftatbestand der Verleumdung und die Möglichkeit sichergestellt, Schadensersatz wegen Verleumdung zu verlangen.

In Bezug auf die Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten hat der Gerichtshof der Europäischen Union bei der Auslegung der Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) [des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr] festgestellt, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den betroffenen Rechten und Interessen durch die Anwendung der Vorschriften zu beurteilen ist, die aufgrund dieser Richtlinie in nationales Recht umgesetzt worden sind. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, die nationalen Rechtsvorschriften richtlinienkonform und so auszulegen, dass sie nicht gegen die durch die (Unions-)Rechtsordnung geschützten Grundrechte oder andere (allgemeinen unionsrechtlichen) Grundsätze wie etwa den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen (vgl. Urteil vom 6. November 2003, Bodil Landqvist, C-101/01, Rn. 87).

Nach Auffassung des Tingsrätt (Gericht erster Instanz) gibt es einen Auslegungsspielraum betreffend die Frage, inwieweit und zu welchem Zweck die DSGVO zulässt, dass die Mitgliedstaaten Gesetzgebungsmaßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erlassen und welche Anforderungen die DSGVO an die nationalen Rechtsvorschriften stellt, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlassen werden. Da das Unionsrecht Vorrang vor dem nationalen Recht hat, ist insofern eine Klärung erforderlich, um in der Sache entscheiden zu können.

Die DSGVO lässt ausdrücklich zu, dass die Mitgliedstaaten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die [u. a.] zu journalistischen Zwecken erfolgt, Ausnahmen und Abweichungen von der Verordnung vorsehen. Was journalistische Zwecke sind, definiert die DSGVO nicht. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Begriff weit auszulegen ist und Tätigkeiten, die zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, als journalistische Zwecke anzusehen sind (vgl. Urteil vom 16. Dezember 2008, Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy, C-73/07, Rn. 61). Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass dies auch für Daten gilt, die aus Dokumenten stammen, die nach den nationalen Rechtsvorschriften öffentlich sind. Dagegen wurde nicht weiter geklärt, ob die Verbreitung von Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit auch eine Form der redaktionellen Überarbeitung oder Bearbeitung dessen voraussetzt, was in der Öffentlichkeit verbreitet wird.

Nach Auffassung des Tingsrätt (Gericht erster Instanz) ist nicht geklärt, wie die DSGVO insoweit anzuwenden ist. Daher besteht Anlass, dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen.

### **Vorabentscheidungsersuchen**

Das Tingsrätt (Gericht erster Instanz) ersucht den Gerichtshof der Europäischen Union um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ermöglicht Art. 85 Abs. 1 der DSGVO es den Mitgliedstaaten, über die ihnen gemäß Art. 85 Abs. 2 der Verordnung obliegenden Aufgaben hinaus Gesetzgebungsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen, die zu anderen als journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt?
2. Falls die vorstehende Frage zu bejahen ist: Erlaubt Art. 85 Abs. 1 der DSGVO, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung dadurch mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, dass Personen, deren personenbezogenen Daten in der Form verarbeitet werden, dass Angaben zu strafrechtlichen Verurteilungen dieser Personen der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich gemacht werden, sich hiergegen rechtlich nur dadurch wehren können, dass sie Strafanzeige wegen Verleumdung stellen oder Schadensersatz wegen Verleumdung verlangen?
3. Falls die erste Frage oder die zweite Frage verneint wird: Kann eine Tätigkeit, die darin besteht, ohne Anpassung oder redaktionelle Überarbeitung öffentliche Dokumente, nämlich strafrechtliche Verurteilungen, der Öffentlichkeit gegen Entgelt im Internet zugänglich zu machen, als Verarbeitung personenbezogener Daten

angesehen werden, die zu den in Art. 85 Abs. 2 der DSGVO genannten Zwecken erfolgt?

ARBEITSDOKUMENT